



Merkblatt zur Maskenpflicht in Verkaufslokalen und Einkaufszentren

Der Regierungsrat beschloss am 6. Oktober 2020, die Maskenpflicht zu erweitern. Ab Samstag, 10. Oktober 2020 gilt für alle Personen in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Verkaufslokalen und Einkaufszentren eine Maskentragepflicht.

Verkaufslokal

Als Verkaufslokale gelten sämtliche Geschäftslokale, in denen Waren zum Verkauf angeboten werden. Dazu gehören Lebensmittelläden, Kleidergeschäfte, Blumenläden, Buchhandlungen, Apotheken und Drogerien, Optikfachgeschäfte, Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern usw.

Einkaufszentren

Um zu vermeiden, dass innerhalb eines Einkaufszentrums nicht je nach Lokal unterschiedliche Regeln bezüglich Maskenpflicht gelten, gilt in Einkaufszentren auch für Geschäftslokale, die keine Waren zum Verkauf anbieten (z. B. Reisebüros) eine Maskenpflicht.

Öffentlich zugängliche Innenräume

Innerhalb von Verkaufslokalen gelten als öffentlich zugänglich alle Bereiche, die von der Kundschaft betreten werden können oder in denen direkter Kundenkontakt stattfindet (z. B. der Schalter des Kundendienstes). Innerhalb von Einkaufszentren sind somit auch Bereiche erfasst, die nicht einem Lokal zugeordnet werden können (z. B. gedeckter Innenhof, freie Flächen vor Lokalen, Rolltreppen, Lifte, Treppenhaus).

Verkaufsflächen im Freien

Die Maskenpflicht gilt nur in den Innenräumen. Sie gilt also nicht für allfällige Verkaufsflächen im Freien (z. B. Auslage vor einem Verkaufslokal oder Aussenbereich eines Gartencenters) oder in Passagen eines Einkaufszentrums, die nicht durch Türen betreten werden.

Ausnahmen von der Maskentragepflicht

Folgende Personen müssen keine Maske tragen:

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen (insbesondere medizinische Gründe) keine Maske tragen können
- Personen, die durch eine zweckmässige Abschränkung geschützt sind (z. B. Plexiglasscheibe an der Kasse; Plexiglasscheibe bei einem Beratungsgespräch)

Räume, die nur für das Personal zugänglich sind

Räume in einem Betrieb, die nicht öffentlich zugänglich sind (z. B. Aufenthaltsraum für das Personal, Lager) werden nicht von der gesetzlichen Maskenpflicht erfasst. In diesen Räumlichkeiten kommt das Konzept des Betriebs zum Schutz der Mitarbeitenden zum Tragen. Sollte in diesen Räumen unter den Mitarbeitenden der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden können, wird das Tragen einer Maske empfohlen.

Umsetzung der Maskentragepflicht

Die Betriebe sind angewiesen, Kunden auf die Maskentragepflicht in ihren Räumlichkeiten hinzuweisen. Ein Kunde, der sich weigert, eine Maske zu tragen, kann weggewiesen werden.

Um die gewünschte Schutzwirkung zu entfalten, müssen Masken aus geeignetem Vlies- oder Textilmaterial bestehen und sowohl den Mund als auch die Nase bedecken.

Die beste Schutzwirkung entfalten Masken, welche als Medizinprodukte zertifiziert sind – sogenannte «Chirurgische Masken» oder «Hygienemasken».

Verstoss gegen die Maskentragepflicht

Personen, die gegen die Maskentragepflicht verstossen und keine Ausnahmeregelung geltend machen können, können von der Polizei gebüsst werden.

Zug, den 6. Oktober 2020